

BVGer D-5555/2023 vom 13. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5555_2023

FR: TAF D-5555/2023 du 13 novembre 2023

IT: TAF D-5555/2023 del 13 novembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 16

August 2022 E. 5.2), dass es den Beschwerdeführenden somit offensichtlich nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass auch die vorinstanzliche Anordnung der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs gesetzlich und praxiskonform ist, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach von der Vorinstanz ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]),

D-5555/2023 Seite 12 dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass das SEM offensichtlich zu Recht zum Schluss gekommen ist, mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft sei auch der Vollzug der Wegweisung zulässig, dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet, dass sodann keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne

von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) ersichtlich sind, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG),

D-5555/2023 Seite 13 dass das SEM diesbezüglich ausführte, es seien den Akten auch keine generellen oder individuellen Gründe zu entnehmen, die den Schluss zuließen, die Beschwerdeführenden würden nach einer allfälligen Rückkehr in eine existentielle Notlage geraten, dass auch das Kindeswohl und die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführenden nicht gegen eine Rückkehr sprächen, dass insbesondere davon ausgegangen werden könne, die Beschwerdeführenden würden im Falle einer Rückkehr in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt selbstständig zu sichern und den Kindern werde eine Reintegration im gewohnten sozialen und sprachlichen Umfeld gelingen, dass die Beschwerdeführenden im Hinblick auf die Unzulässigkeit und die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Wesentlichen eine andere rechtliche Bewertung des festgestellten Sachverhalts geltend machen und betonen ihre gesundheitliche Situation sowie das Kindeswohl seien nicht ausreichend berücksichtigt worden, dass das SEM zu Recht festgehalten hat, weder die allgemeine Lage in der Türkei noch individuelle Gründe liessen auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend zumutbar ist, dass die Beschwerdeführenden hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs lediglich allgemein im Herkunftsland drohende Probleme geltend gemacht haben, die für sich genommen praxismässig nicht zu einer Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen (vgl. etwa Urteil des BVGer E-1659/2020 vom 5. Januar 2022 E. 7.3) und dies grundsätzlich auch für Familien mit dem Hintergrund der Beschwerdeführenden und drei minderjährigen Kinder gilt (vgl. etwa Urteil des BVGer E-5069/2017 vom 22. Januar 2018 E. 10.4), dass im Hinblick auf den Aspekt des Kindeswohls auch auf die Akten verwiesen werden kann, da keine Umstände ersichtlich sind, die das SEM angesichts der Vorgabe, sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2; BVGE 2009/51 E. 5.6 S. 749), nicht einbezogen und gewürdigt hätte, dass die vorgebrachte erleichterte Integration durch den familiären Anschluss in der Schweiz insbesondere angesichts der kurzen Aufenthaltszeit

D-5555/2023 Seite 14 der Beschwerdeführenden in der Schweiz nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs spricht, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG) und es den Beschwerdeführenden obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass das SEM nach dem Gesagten zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint, das Asylgesuch abgewiesen und die Wegweisung sowie den Wegweisungsvollzug angeordnet hat, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und

Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und der einbezahlte Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet wird.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5555/2023 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.